

Einkommensüberprüfung: häufig gestellte Fragen

Welche Unterlagen sind einzureichen?

- vorletzter Einkommensteuerbescheid (z.B. für das Kita-Jahr 2020/2021 Bescheid von 2018). Wenn keine Steuererklärung gemacht wurde: vorletzte Lohnsteuerbescheinigung
- Nachweise über Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob)
- Nachweise über erhaltene Unterhaltszahlungen

Wann sind die Unterlagen einzureichen?

- Nachdem der Betreuungsvertrag unterschrieben wurde. In den darauffolgenden Jahren spätestens bis zum 30.04.

Welche Unterlagen reiche ich ein, wenn sich das aktuelle Einkommen im Vergleich zum vorletzten Jahr verringert hat?

- Vorletzter Einkommensteuerbescheid, bzw. Lohnsteuerbescheinigung, da eine Vergleichsberechnung durchgeführt werden muss
- Lohnsteuerbescheinigung des jeweiligen Jahres (z.B. für das Kita-Jahr 2020/2021 Lohnsteuerbescheinigung 2020)
- ➔ bis die Jahresbescheinigung vorliegt, wird das Entgelt nach der vorläufigen Selbsteinstufung erhoben
- ➔ ergibt die Vergleichsberechnung keine Abweichung von mindestens 15% zum Vorvorjahr, so erfolgt die Einstufung in die „ursprüngliche“ Entgeltstufe nach dem vorletzten Steuerbescheid, bzw. der vorletzten Lohnsteuerbescheinigung

Wie setzt sich das „bereinigte Nettoeinkommen“ zusammen?

- zu versteuerndes Einkommen aus dem Einkommensteuerbescheid
 - abzgl. Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer
 - dividiert durch 12 Monate, um einen monatlichen Betrag zu erhalten
 - zzgl. Einkünften aus Minijobs
 - zzgl. empfangene Unterhaltsleistungen
 - abzgl. Minderungsbetrag
- ➔ bereinigtes Nettoeinkommen

Wie hoch ist der Minderungsbetrag?

- bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen (Sorgeberechtigte/r + Kind) gibt es keinen Minderungsbetrag
- bei einer Haushaltsgröße von drei Personen (z.B. 2 Sorgeberechtigte + Kind) beträgt der Minderungsbetrag 400,00 €

- bei einer Haushaltsgröße von vier Personen (z.B. 2 Sorgeberechtigte + 2 Kinder) beträgt der Minderungsbetrag 800,00 €
- usw.

Wie schätze ich mich ein, wenn kein Steuerbescheid vorliegt?

- Sie haben die Möglichkeit selbst einen „alternativen“ Steuerbescheid mit Hilfe eines Steuerprogramms (z.B. Elster) zu erstellen
- alternativ legen Sie Ihr tatsächliches monatliches Nettoeinkommen laut Gehaltsabrechnung zu Grunde

Wann werde ich vom Beitrag befreit?

- Ihr monatliches bereinigtes Nettoeinkommen liegt unter 1.614,21 €
 - Sie beziehen/bezogen eine der folgenden Leistungen:
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch (Arbeitslosengeld II)
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches (z.B. Grundsicherung)
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
 - Wohngeld
- ➔ in diesem Fall reichen Sie bitte den aktuellsten Leistungsbescheid, bzw. die Bescheide aus dem vorletzten Kalenderjahr ein

Bis zur Festsetzung durch den Fachdienst Kinder und Familien werden die Entgelte nach der vorläufigen Selbsteinstufung erhoben.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Frau Müller (Tel. 87-2105) oder Herr Krasniqi (Tel. 87-1144) zur Verfügung.